

Antwort FDP Schleswig-Holstein

(1) Die Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat 2015 bestätigt, dass psychiatrische Zwangsmaßnahmen im Sinne der UN-BRK eine Foltermaßnahme sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert als zuständige Kontrollinstanz eine Abschaffung aller psychiatrischen Gewaltmaßnahmen.

Frage (a): Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich die FDP für die Durchsetzung des Folterverbots in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

In Deutschland gilt das Folterverbot nach § 343 StGB, welches sich direkt aus der Menschenwürde des Art. 1 GG ableitet. Als Rechtsstaatspartei setzen wir uns dafür ein, dass das Recht jederzeit und gegenüber jedermann konsequent durchgesetzt wird.

Frage (b): Dennoch werden noch immer und alltäglich psychiatrische Gewaltmaßnahmen gegen Insassen in Psychiatrien in Schleswig-Holstein angewendet. Welche konkreten Maßnahmen wird die FDP in der kommenden Legislatur ergreifen, um Psychiatriegewalt ausnahmslos abzuschaffen und darüber hinaus auch als Menschenrechtsverbrechen zu ächten?

In Schleswig-Holstein sind uns keine Vorfälle über Folterungen bekannt. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen sollten, ist diesen Vorfällen selbstverständlich nachzugehen. Grundsätzlich ist eine sehr enge Aufsicht über die Psychiatrien zu führen, da hier ein äußerst sensibler Bereich vorliegt. Auch ist allen Patienten jederzeit die Möglichkeit für rechtliches Gehör einzuräumen.

(2) Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt vor, dass Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen rechtlich gleichzustellen sind. Eine solche Gleichstellung schließt Sondergesetze für „psychisch Kranke“, wie die sogenannten Psychisch-Kranken-Gesetze der Bundesländer aus. Auch hier fordert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen ersten Allgemeinen Bemerkungen: *„Die Vertragsstaaten müssen Verfahren und gesetzliche Bestimmungen abschaffen, die eine Zwangsbehandlung oder entsprechende Rechtsverstöße legitimieren.“*

Frage (c): Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfe, Anfragen usw.) hat sich die FDP für die Abschaffung des PsychKG in Schleswig Holstein (bzw. der darin enthaltenen Gewaltlegitimierungen) in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Die FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag hat sich bei der Neufassung des PsychKG enthalten, da wir die Videobeobachtung nur in einem sehr engen Rahmen und mit

Richtervorbehalt zulassen wollten. Eine komplette Abschaffung des PsychKG stand für uns nicht zur Debatte.

Frage (d): Wird die FDP in der kommenden Legislaturperiode konkrete Bemühungen verfolgen, das psychKG abzuschaffen und der anhaltenden Entrechtung von Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen konsequent entgegen treten?

Auch in der kommenden Legislaturperiode steht eine Abschaffung des PsychKG für uns nicht zur Debatte. Wir setzen uns für eine Fortentwicklung des Gesetzes ein.

(3) Die Berufsbetreuer streben aktuell eine „Professionalisierung des Betreuungswesens“ an. In der Folge könnten Richter Vertrauenspersonen als Vorsorgebevollmächtigte diese Vollmacht mit der Begründung entziehen, das Wohl des/r Betroffenen könne auch entgegen dessen geäußerten Wünschen nur noch professionell von Personen mit einer beruflichen Qualifizierung bestimmt werden, insbesondere dann, wenn Ärzte dazu drängen. Damit sind Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, die die Selbstbestimmung festschreiben, akut bedroht! Denn in der Vergangenheit haben sich gerichtlich bestellte Betreuer regelmäßig als psychiatriehörige Befürworter von Psychatriegewalt erwiesen, die sich nicht an den geäußerten Willen der Betroffenen gebunden fühlen.

Frage (e): Wird die Landes-FDP dieses Anliegen der Betreuer auf Bundesebene, insbesondere auch durch den Bundesrat, versuchen zu verhindern?
Was wird sie dazu tun?
Wenn nicht, warum nicht?

Die FDP Schleswig-Holstein ist bezogen auf die Forderung nach einer Professionalisierung skeptisch. Eine solche Regelung könnte dem gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung zuwiderlaufen, da eine Mindestqualifikation den Eindruck vermitteln würde, dass ein ehrenamtlich Betreuer eine schlechtere Betreuung erhalte. Zudem ist zu befürchten, dass sich die fachliche Eignung mit Blick auf die Verschiedenheit der Anforderungen nicht sinnvoll normieren lässt. Der Richter entscheidet in der Regel vielmehr im Einzelfall, welcher Betreuer für den Betreuten geeignet ist. Die FDP wird sich mit der Forderung nach einer Professionalisierung deshalb weiter auseinandersetzen.